

## Krankenunterstützung durch den Wohlfahrtsfonds

# Weil auch der Zahnärzte krank werden können ...

Da sich auch ein Zahnarzt nicht ewiger Gesundheit erfreut, unterstützt der Wohlfahrtsfonds seine Mitglieder im Krankheitsfall. Doch natürlich gilt es auch hier, bestimmte Regeln einzuhalten. OA Dr. Josef Sattler, Vorsitzender des WFF der Ärztekammer Niederösterreich, hat eine praktische Zusammenstellung für uns verfasst.

Unter dem Titel „Krankenunterstützung“ zahlt jedes Kammermitglied monatlich einen Beitrag von 28,75 € an den WFF. Die Idee ist, kranke Mitglieder zu unterstützen und im Gegenzug selbst im Krankheitsfall von den anderen Mitgliedern Unterstützung zu erhalten. De facto handelt es sich also um eine Versicherung. Deshalb gelten auch die gleichen Regeln (Schadensmeldung, Prämienzahlung, Antragstellung ...) wie bei anderen Versicherungen.

Um also die landläufig als „Krankentaggeld“ bezeichnete Leistung abzurufen, ist ein Antrag notwendig – und zwar innerhalb von vier Wochen ab Genesung und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit! Leider kommt es immer wieder vor, dass Mitglieder wegen einer Verspätung ihren Leistungsanspruch verlieren. Die Kammer kann hier nicht helfen, sie ist an ein Urteil des Landesverwaltungsgerichts gebunden.

Damit Ihnen das nicht passiert, haben wir die wichtigsten Informationen in Form einer Checkliste zusammengefasst:

### Wann habe ich Anspruch auf Krankenunterstützung?

- bei stationärem Aufenthalt ab dem ersten Tag
- bei häuslicher Pflege ab dem vierten Tag
- für den Zeitraum sowohl des vorzeitigen Mutterschutzes sowie des Mutterschutzes
- für die Dauer von Rehabilitationsaufenthalten im unmittelbaren Anschluss an eine Berufsunfähigkeit.

### Wie hoch ist der Anspruch auf Krankenunterstützung?

Die Krankenunterstützung beträgt 34,88 € brutto pro Tag, wobei das Wochenende mitgezählt wird. Bei ausschließlich angestellten Zahnärzten wird die Lohnsteuer (Sondersteuersatz) im Rahmen der Auszahlung berücksichtigt.

### Welche Unterlagen sind mit dem Antrag auf Krankenunterstützung vorzulegen?

#### Bei Krankheit:

- Aufenthaltsbestätigung bei stationärem Aufenthalt
- Bestätigung über Beginn und Ende des Krankenstandes
- Angabe der Diagnose (!)

#### Im Falle von Mutterschutz:

- Kopie des amtsärztlichen Attestes im Falle eines vorzeitigen Mutterschutzes
- Kopie des Mutter-Kind-Passes (Nachweis des errechneten Geburtstermins)
- laufende Zusendung der Kopie des Mutter-Kind-Passes nach den gynäkologischen Untersuchungen
- Kopie der Geburtsurkunde
- gegebenenfalls Nachweis über eine Sectio, Frühgeburt oder Mehrlingsschwangerschaft (verlängerter Mutterschutz)
- Bestätigung über den Bezug von Wochengeld

#### Grundsätzlich sind mit dem Antrag immer bekanntzugeben:

- Bankverbindung (IBAN und BIC)
- Sozialversicherungsnummer

#### Wann muss ich die Krankenunterstützung beantragen?

Die Krankenunterstützung muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Krankenstandes schriftlich beantragt werden (Beispiel: Ende des Krankenstandes: Montag, 24.4.2017. Beginn des Fristenlaufs: Dienstag, 25.4.2017. Ende der Antragsfrist: Montag, 22.5.2017, 24:00 Uhr). Tipp: Fristwährend können Sie den Antrag auch bereits während des Krankenstandes stellen. Das entsprechende Formular L09 – Antrag auf Krankenunterstützung – finden Sie unter [www.arztnoe.at](http://www.arztnoe.at).

#### Wann wird die Krankenunterstützung ausbezahlt?

Die Auszahlung erfolgt jeweils monatlich nach der Vorlage im Verwaltungsausschuss. Im Falle des Mutterschutzes und bei länger als einen Monat dauernden Krankenständen erfolgen monatliche Akontierungen nach Vorlage entsprechender Bestätigungen. Liegt ein Beitragsrückstand vor, erfolgt eine Gegenrechnung mit der Krankenunterstützung.

Der Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer Niederösterreich ist eine Serviceeinrichtung im Dienste aller Zahnärzte und Ärzte im Land. Der WFF hofft, mit dieser Information zu mehr Transparenz und Aufklärung beitragen zu können – insbesondere sollten verspätete Anträge auf Krankenunterstützung nach Möglichkeit der Vergangenheit angehören!

#### OA Dr. Josef Sattler

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des WFF

#### MMag. Dr. Johann Höbart

Geschäftsführender Rechnungsdirektor